



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 9. Juli 2016

Nr. 27

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma UNIWHEELS AG Gustav-Kirchhoff-Str. 10, 67098 Bad Dürkheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) S. 229 – Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Stüdring 1/3 in 59065 Hamm vom 29. 9. 2015, zuletzt vervollständigt am 17. 12. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23. 6. 2016 zum Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Standort:

Auf der Bleiche, 58300 Wetter S. 230 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 1. 6. 2016 zum Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co.KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte S. 231

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 232 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 233 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 233 – desgl. S. 234 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 235 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 235

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 235 – desgl. S. 235

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 453. Antrag der Firma UNIWHEELS AG Gustav-Kirchhoff-Str. 10, 67098 Bad Dürkheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 6. 2016  
Az.: 53-DO-0015/16/3.8.1-Kö

Bekanntgabe  
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma UNIWHEELS AG, Gustav-Kirchhoff-Str. 10, 67098 Bad Dürkheim, hat mit Datum vom 29. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) nach Nr. 3.8.1 (G) (E) i.V.m. Nr. 3.4.1 (G) (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort In der Lacke 9, 58791 Werdohl beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Die Änderung der Betriebszeiten für den Fahrzeugverkehr für innerbetriebliche Transportvorgänge außerhalb der Hallen an Werk-, Sonn- und Feiertagen auf 24 h/d und 7 d/Woche,
2. Die Errichtung und den Betrieb einer Absaug- und Filteranlage für die Schmelze in Transporttieglern und Krätzebehältern,
3. Die Errichtung und den Betrieb der Kokillenvorwärm- und Warmhaltestation.

Die Kapazität der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen nicht.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ( Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen)

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Köhler

(232) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 229

**454. Antrag der Stadtwerke Hamm GmbH, Südring 1/3 in 59065 Hamm vom 29. 9. 2015, zuletzt vervollständigt am 17. 12. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N117**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 6. 2016  
Az.: 53-Ar-0101/15/1.6.2

**Bekanntmachung  
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Die oben genannten Stadtwerke beantragen gemäß § 4 BImSchG die Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 59075 Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 46, Flurstück 13 und Flur 26, Flurstück 2. Des Weiteren beantragt die Antragstellerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren zu erteilen. Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der WEA - einschließlich der Aufstellplätze - sowie die zugehörigen Kranstellplätze.

Technische Daten der zwei baugleich geplanten WEA

Hersteller / Typ: Nordex N117  
Rotorradius: 58,40 Meter  
Nabenhöhe: 91,00 Meter  
Gesamthöhe: 149,4 Meter  
Nennleistung: jeweils 2,4 Megawatt

Das beantragte Vorhaben gehört zu den unter Nr.1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Das Vorhaben gehören des Weiteren zu den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schulte

(250) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 230

**455. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 23. 6. 2016 zum Antrag der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 7. 2016  
53-Do-0088/15.3.10.1-Ue

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Nöcker Drahtbearbeitung GmbH, Wörthstr. 125, 47053 Duisburg, wurde auf ihren Antrag vom 26. 8. 2016 mit Datum vom 23. 6. 2016 – Az.: 53-Do-0088/15/3.10.1-Ue – die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung am **Standort: Auf der Bleiche, 58300 Wetter** von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr, erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 676) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**I. Genehmigungsumfang**

1. Errichtung einer mehrgeteilten Werkhalle in Verlängerung der Halle der Firma Müller + Schröder auf dem derzeitigen Lagerplatz zum Betrieb einer Drahtbeize mit Säurelager und Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienlager, Heizungsraum, Stau- und Versandhalle und zum Betrieb aller erforderlichen Nebeneinrichtungen.
2. Errichtung und Betrieb einer Drahtbeiz- und Beschichtungsanlage, bestehend aus 4 verketteten Beiz- und Beschichtungslinien mit Entfettungsbädern, Beizbädern, Beschichtungsbädern, zwischengeschalteten Spülen, Tunnelhauben, Transporteinrichtungen und Auffangraum mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 234 m<sup>3</sup> der Bäder.
3. Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers mit einem Abluftvolumen von 60 000 m<sup>3</sup>/h zur Neutralisation der Beizdämpfe mit einem Kamin mit 14,8 m über Flur zur Ableitung der Abluft.
4. Errichtung und Betrieb eines Säurelagers zur Versorgung der Drahtbeizanlage einschließlich Auffang-

raum, Abfüllplatz mit Havariebehälter zur Ver- und Entsorgung der Tankbehälter und aller notwendigen Sicherheitseinrichtungen, wie Überfüllsicherungen und Leckagesonden.

5. Errichtung und Betrieb eines brandschutztechnisch abgeschlossenen Chemikalienlagers zur Lagerung von festen und flüssigen Chemikalien in Transportverpackungen zur Versorgung der Drahtbeizanlage und Abwasseranlage.
6. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Chargenverfahren zur Behandlung von Spülwasser aus der Drahtbeizanlage mit einem Abwasservolumen von maximal 7,5 m<sup>3</sup>/h
7. Ableitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Städtischen-Sammelkanal.

## II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, zur Wasserwirtschaft, zur Abfallwirtschaft und zum Brandschutz erteilt.

## IV. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

**vom 11. 7. 2016 bis  
einschließlich 25. 7. 2016**

bei der

- Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 635 montags bis freitags 8.30 -15.30 Uhr

aus und kann dort während der Dienststunden, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02931/82-5296 gebeten.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ER-VVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

## VI. Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der o.g. Genehmigungsbescheid kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Uebing

(545)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 230

## 456. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 1. 6. 2016 zum Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co.KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 7. 2016  
53-Ar-0046/15/2.4.1.1-Me

Der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte, wurde auf ihren Antrag vom 15. 4. 2015, zuletzt ergänzt am 11. 12. 2015, die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487, zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein, Werk Felsenfest, am Standort 59597 Erwitte, Hüchtchenweg 2, Gemarkung Erwitte, Flure 8 und 14, Flurstücke 113, 258, 474 und 477, im nachstehenden Umfang erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### 1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

#### 1. Errichtung und Betrieb folgender Anlagen und Anlagenteile

##### 1.1 Kalkstein-Beschickung

Teilweise Errichtung neuer Fördereinrichtungen, teilweise Einbindung vorhandener Fördereinrichtungen in die neue Anlage.

Errichtung eines Verteilturms inkl. Sieb- und Verteiltechnik, Kalksteinsilo und Entstaubungsanlage (Q 34)

## 1.2 Kalkofen 4

- GGR-Kalkschachtofen mit zwei Schächten zum wechselweisen Betrieb
- Kapazität 500 t Branntkalk je Tag
- Brennstoff: Braunkohlestaub und Erdgas zum Anheizen
- Abluftreinigungsanlage für die Abgase des Kalkofens Gewebefilter (Q 36)
  - Filterfläche: ca. 1250 m<sup>2</sup>
  - Abgasvolumen: ca. 60 000 Nm<sup>3</sup>/h
  - Abgastemperatur: 90 – 165 °C
  - Staubgehalt im Reingas < 10 mg/m<sup>3</sup>
  - Kamin: Höhe 55 m; Austrittsfläche 1,23 m<sup>2</sup>
- Errichtung eines Braunkohlenstaubsilos inkl. Entstaubungsanlage (Q 35)
- Transport mit Brecher inkl. Entstaubungsanlage (Q 37)
- einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen.

## 1.3 Stückkalklagerung und Verladung

10 Stückkalksilos einschl. Entstaubungsanlage (Q 38) sowie der erforderlichen Sieb-, Verteil- und Fördertechnik.

## 2. Rückbau des vorhandenen Kalkofen 2

### 3. Kapazität der Anlage

Die Kapazität der Gesamtanlage (Kalkofen 3 und Kalkofen 4) beträgt 945 Tonnen Branntkalk je Tag

### 4. Betriebszeiten

Dreischichtbetrieb (24 Stunden/Tag, 365 Tage/Jahr)

Kalksteinanlieferung in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr

## 2. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie die Emissionsgenehmigung nach TEHG gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3169) von dieser Genehmigung eingeschlossen.

### 3. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht und Abfallwirtschaft erteilt.

### 4. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

**vom 11. 7. 2016 bis einschließlich 25. 7. 2016**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 238, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg
- bei der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer Nr. 109

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr. 02931/82-2165, für die Stadt Erwitte unter Tel.-Nr. 02943/896-108.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8a des Bundesimmissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERV-VO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

## 6. Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Prinz

(593)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 231

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 457. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 17. 6. 2016  
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Mandy Noelle, geb. 19. 9. 1991, ausgestellt am 28. 6. 2012 unter der Nr. 628 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Zentrale Verwaltungsdienste, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Skowronnek

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 232

#### **458. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE08 4305 0001 0316 5289 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE08 4305 0001 0316 5289 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 73/16

Bochum, 23. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 233

#### **459. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE70 4305 0001 0334 0808 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0334 0808 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 74/16

Bochum, 23. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 233

#### **460. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE44 4305 0001 0360 5486 89 und DE22 4305 0001 0360 5486 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0360 5486 89 und DE22 4305 0001 0360 5486 97 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

E 75/16

Bochum, 23. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 233

#### **461. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0304 4885 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0304 4885 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 10. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 76/16

Bochum, 23. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 233

#### **462. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 3. 3. 2016 aufgebotebene Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0435 6121 89 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0435 6121 89 wird für kraftlos erklärt.

P 25/16

Bochum, 20. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 233

**463. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 3. 3. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0347 1579 19 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0347 1579 19  
wird für kraftlos erklärt.

H 26/16

Bochum, 20. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**464. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE53 4305 0001 0308 1937  
47 und DE05 4305 0001 0308 2017 89 sind bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE53 4305 0001 0308 1937  
47 und DE05 4305 0001 0308 2017 89 werden für  
kraftlos erklärt.

S 27/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**465. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0300 9786  
73 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE59 4305 0001  
0360 5621 93 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE11 4305 0001 0300 9786  
73 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE59 4305 0001  
0360 5621 93 werden für kraftlos erklärt.

H 28/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**466. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE56 4305 0001 0344 1392  
74 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE11 4305 0001  
0344 2341 74 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist  
nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE56 4305 0001 0344 1392  
74 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE11 4305 0001  
0344 2341 74 werden für kraftlos erklärt.

Sch 29/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**467. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0302 6528 54 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0302 6528 54  
wird für kraftlos erklärt.

D 30/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**468. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
nen Sparurkunden Nrn. DE14 4305 0001 0320 0918  
87 und DE48 4305 0001 0320 1097 05 sowie das  
Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0329 4119 95  
sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE14 4305 0001 0320 0918  
87 und DE48 4305 0001 0320 1097 05 sowie das  
Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0329 4119 95  
werden für kraftlos erklärt.

St 31/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**469. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 10. 3. 2016 aufgebote-  
nen Sparkassenbücher Nrn. DE98 4305 0001 0320  
1123 94 und DE76 4305 0001 1124 02 sind bis zum  
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE98 4305 0001 0320  
1123 94 und DE76 4305 0001 1124 02 werden für  
kraftlos erklärt.

Sch 32/16

Bochum, 27. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 234

**470. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 216 830 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 24. 9. 2016, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 6. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 235

**471. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-  
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 504 179 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 29. 9. 2016, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 6. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 235

**472. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Spar-  
kassenbücher

Nr. 31 006 083

Nr. 31 122 021

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 23. 6. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 235

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Christusgemeinschaft Arnsberg“, Register-  
blatt VR 1048, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins  
werden gebeten, etwaige Forderungen an den Liqui-  
dator zu stellen. Gabriel Goebel, Laurentiusstraße 6,  
59821 Arnsberg. (30)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Fanfarenzug Hagen 1975“, eingetragen im  
Vereinsregister des AG Hagen, Nr. 150, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-  
sprüche beim Liquidator anzumelden.

Bettina Bollweg, Hohes Stück 30, 58300 Wetter (Ruhr)  
(35)

**Auflösung eines Vereins**

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hamm im Re-  
gisterblatt VR 508 eingetragenen Vereins „Sozialwerk  
der Haftanstalt Hamm“ geben wir die Auflösung des  
Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige  
Ansprüche bei uns anzumelden.

Walter Duscha, Karlstraße 18, 59174 Kamen

Friedhelm Diemel, Dortmunder Straße 163, 59067  
Hamm (40)



# Gesundheit

**Wir unterstützen** Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**  
**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**  
**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING